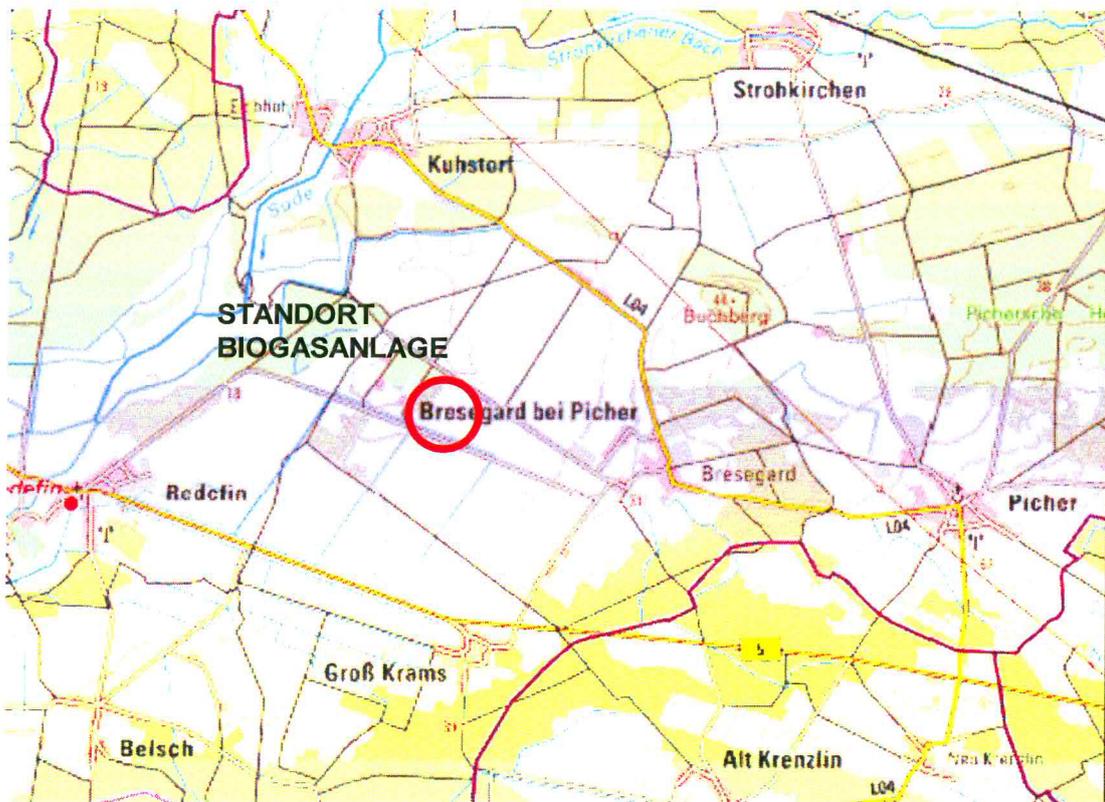


# GEMEINDE BRESEGARD bei Picher

AMT HAGENOW-LAND



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher

Begründung

November 2011

## **Gemeinde Bresegard bei Picher Landkreis Ludwigslust**

vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher

**Vorhabenträger:**

Biogas Bresegard GmbH & Co. KG

Niels 1

19230 Bresegard bei Picher

Bauleitplanung

**Auftragnehmer:**

Helga Rother

Architektin für Stadtplanung

in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3

19057 Schwerin

Telefon 0385 – 48 975 98 - 00

Telefax 0385 – 48 975 98 - 09

[h.rother@buero-sul.de](mailto:h.rother@buero-sul.de)

Bearbeiter

Helga Rother, Architektin für Stadtplanung

Kersten Jensen, Landschaftsarchitekt

Frank Ortelt, Computertechnik/GIS

## Inhaltsverzeichnis

### Begründung zur Satzung

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen .....	4
1.2. Planungsgrundlagen .....	4
<b>2. Geltungsbereich .....</b>	
<b>3. Planungsziel .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Vorgaben übergeordneter Planungen .....</b>	
<b>5. Bestand .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Inhalt des Bebauungsplanes .....</b>	<b>7</b>
6.1. Art der baulichen Nutzung .....	7
6.2. Maß der baulichen Nutzung .....	7
6.3. Bauweise, Baugrenzen .....	7
6.4. Örtliche Bauvorschrift .....	8
6.5. Verkehrserschließung .....	8
6.6. Technische Ver- und Entsorgung .....	8
<b>7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>10</b>
7.1. Eingriffsbewertung .....	10
7.2. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation .....	13
7.3. Beschreibung der Maßnahmen .....	14
7.4. Unterschreitung Waldabstand .....	14
<b>8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken .....</b>	<b>15</b>
<b>9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung .....</b>	<b>17</b>
<b>10. Hinweise .....</b>	<b>18</b>
<b>11. Städtebauliche Daten .....</b>	<b>20</b>

### besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

#### Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) vom Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement Rostock von 06.04.2011 für eine elektrische Leistung von 1MW
  - Geruchs- Immissionsprognose vom TÜV Nord von 18.04.2011 für eine elektrische Leistung von 1MW
  - Erklärung des Vorhabenträgers vom 05.10.2011
-

## 1. Allgemeines

Die Gemeinde hatte am 24.01.2008 bereits einen Aufstellungsbeschluss über den B-Plan Nr. 2 „Gewerbegebiet Niels“ gefasst und am 01.10.2008 dessen Fortführung beschlossen. Die Fortführung beinhaltete neben dem Sondergebiet dort auch ein Gewerbegebiet zu planen. Beide Aufstellungsbeschlüsse wurden nicht öffentlich bekanntgemacht und das Verfahren nicht fortgeführt. Diese Planung ist nicht mehr relevant.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Bresegard bei Picher haben daher auf ihrer Sitzung am 11.11.2010 einen Aufstellungsbeschluss für das jetzige Bauleitplanverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ gefasst.

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Am 30. Juli 2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz ändert das Baugesetzbuch und die Planzeichenverordnung. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB kann das Verfahren nach altem oder neuem Recht beendet werden. **Die Gemeinde beendet das vorliegende B-Planverfahren nach altem Recht.**

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58),
- d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom (GVOBl. M-V S. ), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379),
- e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010),
- f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

### 1.2. Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage dient der Auszug aus dem Geodatenportal. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Nutzungen, Straßen und Wege nach.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargestellt werden.

---

## **2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Bresegard bei Picher, Flur 1 das Flurstück 5/3 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 5/4 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 5/1;11/5,41/1;40/4 und 42/3 für die verkehrliche Anbindung. Die Fläche ist ca. 1,48 ha groß. In die Geltungsbereichsgrenze des jetzigen VE – Planes wurde neben dem Bestand eine geringfügige Erweiterung von 30 m für die Siloplatte in nordöstlicher Richtung (Teilfläche aus Flurstück 5/4) einbezogen. Die Erweiterungsfläche von ca. 1.560 m<sup>2</sup> (30m x 52m) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplante Nutzung erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die bebauten, die noch zu befestigenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

## **3. Planungsziel**

Der Vorhabenträger betreibt am Standort seit Dezember 2006 eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 500 kW elektrischer Leistung. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage.

Planungsziel ist es die Leistung des BHKW auf eine elektrische Leistung bis zu 1,0 MW und einer thermischen Leistung von 1,2 MW zu erhöhen. Die entstehende Wärme wird der Pellet GmbH (ebenfalls auf dem Gelände) entgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Trocknung erfolgt durch Einleitung der Wärme in einen Schubwendetrockner, in dem das zu trocknende Material auf eine Restfeuchte z.B. bei Sägemehl auf ca. 10% heruntergetrocknet wird, woraus anschließend in einer Pelletierpresse Holzpellets als Heizmaterial hergestellt werden. Als Materialien werden alle Schüttgüter getrocknet, die in einem Schubwendetrockner verwendet werden können. Z.B. Apfeltrester ( zur Herstellung von Pektinen), Gärreste aus der Biogasanlage ( zur Herstellung von Dünger) etc.pp. Darüber hinaus ist die Gaslieferung zur Ortslage Bresegard bei Picher zwecks Wärmeversorgung (BHKW) für mehr als 50 Abnehmer

geplant. Damit erhält die Biogasanlage ein 100 % Wärmekonzept.

Um den Input an die Leistung anzugleichen, wird die Siloplatte um ca. 30,0 m in Richtung Wirtschaftsstraße verlängert. Ebenso wird es erforderlich ein Endlager (Überdacht und Gasdicht ca. 5.000-6.000 cbm) zu errichten. Um Gärreste entsprechend solange zu lagern, bis Sie im Frühjahr/Herbst auf den Acker ausgebracht werden für die bestehende Anlage benötigt.

Das BHKW- Gebäude wird nicht verändert. Der jetzige Motor wird ausgetauscht und durch einen Motor mit einer elektrischen Leistung von max. 1,0 MW ersetzt. Die Erweiterung der Biogasanlage umfasst flächenmäßig den überwiegenden Teil des Plangebietes, der bereits über Bauantrag genehmigten Biogasanlage, einschließlich der für deren Betrieb und Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher geändert.

#### **4. Vorgaben übergeordneter Planungen**

Die Gemeinde Bresegard bei Picher liegt südlich der Autobahn 24 und nördlich der Bundesstraße B5 im Landkreis Ludwigslust und gehört zum Amtsbereich Hagenow-Land.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 42 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin (B321 und L4) und ca. 12 km südöstlich von Hagenow. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Kuhstorf und Strohkirchen, im Osten die Gemeinde Picher, im Süden die Gemeinde Alt Krenzlin und im Westen die Gemeinden Groß Krams und Redefin.

Per 30.06.2010 hatte die Gemeinde Bresegard bei Picher 320 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehört nur der Ortsteil Bresegard bei Picher.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das **Landesraumentwicklungsprogramm** vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume:

*Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.*

Entsprechend dem Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (RROP) Westmecklenburg von 2009 liegt die Gemeinde Bresegard bei Picher in einem strukturschwachen ländlichen Raum. Im RROP 1996 war das Gemeindegebiet nur als ländlicher Raum eingestuft. *In strukturschwachen ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet.* In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Bresegard bei Picher dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg. Zur Energieeinsparung soll auf eine regionale Energienutzung orientiert werden. Hierzu trägt die geplante Anlage in Bresegard bei Picher zur Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die geplante Erweiterung der Anlage schließt sich an eine bereits genehmigte Biogasanlage an, so dass ein flächensparendes Bauen möglich ist und eine Zersiedelung der Landwirtschaft vermieden wird. Vorhandene Anlagen, Zufahrten u.a. können mitgenutzt werden.

Gemeinde Bresegard bei Picher besitzt einen wirksamen **Flächennutzungsplan**. Die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind hier als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ der Gemeinde Bresegard bei Picher geändert.

#### **5. Bestand**

Das Plangebiet befindet sich ca. 3,4 km westlich vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde Bresegard entfernt und liegt ca. 170 m nördlich der Kreisstraße K20. Es grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Landwirtschaft A. Schmidt – Niels 1 an. Bei dem Plangebiet handelt es sich im wesentlichen um das Gebiet der bereits seit 2006 in Betrieb befindlichen Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 0,5 MW, einschließlich der für deren Betrieb und Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen. Zur bestehenden Anlage gehören auch die Pelletier- und Trocknungsanlage. Eigentümer ist die Landwirtschaft A. Schmidt, Niels 1, 19230 Bresegard bei Picher.

Das nördlich der Kreisstraße K 20 gelegene Plangebiet ist von Ackerland und an der westlichen Seite von einer Erstaufforstungsfläche umgeben. Der Bereich des Plangebietes ist derzeit über

zwei vorhandene Zufahrten erschlossen. Die nördlich Zufahrt ist teilbefestigt (geschottert) und führt auf den Nielser Weg, sie ist Bestandteil der Baugenehmigung von 2006. Bei der südlichen Zufahrt handelt es sich um einen vorhandenen unbefestigten Weg mit Auffahrt auf die Kreisstraße K 20.

Das ebene Gelände des Plangebietes liegt bei einer Höhe von ca. 20 m ü. NHN.  
Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht.

## **6. Inhalt des Bebauungsplanes**

### **6.1. Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“. Grundgedanke der Gebietsnutzung ist eine möglichst umfassende, effektive Ausnutzung von Biomassestoffen. Dementsprechend werden Nutzungen zugelassen, die sich insbesondere auf die Nutzung von Biomasse beziehen. Dazu gehören u. a. Anlagen zur Energieerzeugung, Lagerung, Nebenanlagen, aber auch Anlagen der Verarbeitung wie die Trocknungs- und Pelletieranlage. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Vielzahl entstandener Biogasanlagen im Land den interessierten Bürgern mit der schlagwortartigen Zweckbestimmung „Biogas“ in diesem Zusammenhang die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Biomasse, hinlänglich bekannt gemacht wird und so eine ausreichende Anstoßwirkung gegeben ist, die in Verbindung mit dem Gebietsnamen Niels 1 auch den Standort hinlänglich beschreibt. Zulässigkeiten im Sondergebiet werden in den Festsetzungen konkret bestimmt.

In dem Plangebiet ist die Errichtung einer Biogasanlage zulässig, einschließlich der für deren Betrieb und Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen. In die Bewirtschaftung eingeschlossen sind eine Pelletieranlage und die Trocknungsanlage. Die festgesetzte Nutzung ist nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt ist.

### **6.2. Maß der baulichen Nutzung**

Unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Überbauung im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

#### **Höhe der baulichen Anlagen**

In dem Plangebiet soll die zulässige max. Traufhöhe 15,00 m betragen. Als Höhenbezugspunkt gilt die Höhenlage des örtlichen Höhenbezugspunktes OKF-Pelletieranlage mit 0,00 m.

#### **Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Entsprechend dem Planungsziel einer effektiven Baulandausnutzung und dem vorhandenen Bestand an befestigten und überbaubaren Grundstücksflächen wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.

### **6.3. Bauweise, Baugrenzen**

Im gesamten Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. Da aus technischen Gründen für die Siloplatte eine Länge über 50 m erforderlich ist, wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO im Sondergebiet für die abweichende Bauweise die Baukörperlänge auf max. 105 m begrenzt (Länge der derzeitigen Siloplatte 75m).

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände nach Landesbauordnung einzuhalten.

### **Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Vorhabengebiet durch Baugrenzen definiert. Die Festsetzung der Baugrenze im westlichen Teil des Geltungsbereiches wird durch die Breite des im Plangebiet vorhandenen Erschließungsweges (Sandweg von 5 m Breite), der parallel zum Wald verläuft, bestimmt. Bei dem Maß von 5 m handelt es sich um den maximal möglichen Abstand auf Grund der derzeit bereits vorhandenen Anlagen. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist eine variable Anordnung der geplanten Gebäude und Anlagen möglich.

### **6.4. Örtliche Bauvorschrift**

#### **Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V**

Durch die baugestalterischen Ziele soll sich der Standort der Biogasanlage besser in das Landschaftsbild einfügen.

Die **Farbgebung** bestimmt wesentlich das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen in der freien Landschaft. In Anpassung an den Landschaftsraum sind nur reflexionsarme Braun-, Grün- und Grautöne zu verwenden. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkungen sind nicht zulässig.

### **6.5. Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über zwei Zufahrten:

- **südlich** – über die bereits bestehende Zufahrt zum Plangebiet - ein unbefestigter Weg von der Kreisstraße K20. Die konkrete Planung des Ein-/Ausfahrtbereiches ist der Kreisstraßenmeisterei zur Bestätigung vorzulegen.
- **nördlich** - Anschluss über die bereits bestehende und genehmigte Zufahrt – teilbefestigter, geschotterter, mit Frostschutz versehener Weg - zum Nielser Weg.

Die genannten Zufahrten wurden in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogener B-Plangebietes einbezogen und werden in gebundener Bauweise ausgeführt. Die konkrete Ausbildung der Ein-/Ausfahrt sowie der Nachweis der erforderlichen Schleppkurven ist mit der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig (Ortstermin) abzustimmen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial sind die gültigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Die Zuwegung von der K20 zur Biogasanlage verläuft in einem Teilabschnitt parallel zur Laake. Es ist zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erfolgen kann. Dazu sind 7 m zur Böschungskante einzuhalten.

### **6.6. Technische Ver- und Entsorgung**

Die vorhandenen Anschlusspunkte werden nicht verändert.

#### ***Wasserversorgung***

Das Plangebiet ist durch einen Trinkwasseranschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

#### ***Löschwasserversorgung***

---

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 1600 l/min über zwei Stunden ist über den vorhandenen Brunnen gegeben. Darüber hinaus steht eine Zisterne mit 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zur Verfügung.

### ***Fernmeldeversorgung***

Die fernmeldemäßige Versorgung des Plangebietes ist über die Deutschen Telekom GmbH gesichert. Im Plangebiet verlaufen Telekommunikationslinien. Der Telekom Deutschland wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt.

### ***Elektroenergie***

Das Blockheizkraftwerk erzeugt Elektroenergie. Diese wird über eine Trafostation in das öffentliche Netz eingespeist. Niels 1 ist an die elektrische Versorgung der WEMAG Netz GmbH angeschlossen. In der Nähe bzw. Plangebiet befinden sich 20 kV-Kabel sowie Freileitungen der WEMAG Netz GmbH. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen sind möglich. Der WEMAG AG wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt.

### ***Abwasserentsorgung***

Reguläres Abwasser fällt nicht an, da keine Sozialräume geplant sind.

### ***Niederschlagswasserentsorgung***

Verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist in abflusslose Sammelbehälter einzuleiten. Dieses verschmutzte Niederschlagswasser ist entweder wieder in den Prozess der Biogaserzeugung einzubeziehen oder unter Beachtung landwirtschaftlicher und düngemittelrechtlicher Bestimmungen sowie unter besonderer Beachtung der Wasserfassung Bresegard bei Picher landwirtschaftlich zu verwerten. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und Fahrwegen ist örtlich zu versickern. Im Rahmen des Bauantrages zur Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kW war bereits die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers vorgegeben worden. Es steht versickerungsfähiger Boden an.

### ***Wärme***

Die entstehende Wärme wird zur Pellettrocknung verwendet. Darüber hinaus ist die Gaslieferung zur Ortslage Bresegard bei Picher zwecks Wärmeversorgung (BHKW) für mehr als 50 Abnehmer geplant. Für die Biogasanlage liegt ein 100 % Wärmekonzept vor.

### ***Abfallentsorgung***

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust.

## 7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan durchgeführten Umweltprüfung incl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigefügt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen.

### ***Bestandsbeschreibung***

(siehe Umweltbericht und Punkt 5)



Quelle: GeoPortal.MV

Das Plangebiet setzt sich aus den beiden Wirtschaftswegen (z. Z. unbefestigt), der Fläche der Biogasanlage und der Erweiterungsfläche (z.Z. Erdstofflager, Einstufung als Acker) zusammen. Westlich ist die Aufforstungsfläche zu beachten.

### 7.1. **Eingriffsbewertung**

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatSchG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 2002) angewendet. Das Planvorhaben umfasst im Außenbereich eine vorhandene Biogasanlage incl. Zuwegungen sowie die Ergänzung um landwirtschaftliche Fläche für die Festsetzung eines Sondergebietes „Biogas, Pelletier- und Trocknungsanlage“. Insofern ist von einer Erhöhung der Überbauung und Versiegelung auszugehen. Entsprechend wird durch den vorhabenbezogenen B-Plan im Bereich der Baugrenzen für die Erweiterungsfläche die Zerstörung der vorhandenen Biotope und der Bodenfunktionen (Lebensraum-, Regulations- und Regenerationsfunktionen) zugelassen.

Von diesem Eingriff sind die folgenden Biotope durch physische Zerstörung betroffen:

- Produktions- und Lagerfläche – Biogasanlage - Bestand
- Acker
- Zufahrt über Vorflut / Zufahrt am Wald - Bestand

Wirkeinflüsse sind für folgende Biotope zu diskutieren:

- Landwirtschaftliche Vorflut
- Baumreihe an der K20
- Aufforstung

Für die Baumreihe an der K20 (Wertbiotop) und die landwirtschaftliche Vorflut (sehr breite Bestandsüberfahrt) ist eine weitere Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seinen Auswirkungen nicht zu besorgen, da die Verkehrsflüsse im wesentlichen landwirtschaftliche Zielverkehre der Erntesaison entsprechen. Daher erfolgt für das Wertbiotop keine anteilige Berücksichtigung in den Wirkzonen.

Auch für die Neuaufforstungsfläche ist eine wesentliche Verschlechterung im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seinen Auswirkungen nicht zu besorgen.

### ***Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen***

Die Eingriffe in Biotope, Boden und Landschaftsbild sind aufgrund der Größe und Dauerhaftigkeit der Planung nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Von den Auswirkungen des VE- Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Dabei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, Landschaftsbild, und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter aber als nicht erheblich einzustufen.

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die Biogasanlage wurden zunächst eigentumsrechtlich verfügbare Flächen geprüft und erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der jetzt gewählte Standort aufgrund der Nachbarschaft der Lagerflächen zur Biogasanlage und der wenig exponierten Lage im Außenbereich am besten geeignet ist. Insofern kann eine Diskussion von Standorten keine Alternativen aufzeigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der Ebene des B-Plans haben sich an den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB zu orientieren. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen dienen der Vermeidung und Minderung von Auswirkungen folgende Vorkehrungen und Maßnahmen:

Bei Festsetzung der GRZ von 0,8 ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
  - Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück.
  - Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten.
  - Einhaltung der Immissionsschutzwerte zum Schutz des Waldes
-

Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld sind, da bewirtschaftungstechnisch nicht möglich, nicht einzuordnen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen:

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Wege für den Bedarfsverkehr (Biogasanlage und Wärmenutzung - Trocknung) sind dem Bedarf angepasst nur teilversiegelt auszubauen.

Sonstige Grünordnerische Maßnahmen

- Ersatzmaßnahme Gemarkung Bresgard bei Picher Flur 3 Flurstück 63 tlw. und angrenzend auf der Flur 5, Flurstück 1 tlw. auf 0,278 ha standortgerechter Laubwald mit Sukzession und Wildschutzzaun.

### ***Umfang und Bewertung des Eingriffs***

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) wird der Kompensationsumfang durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die betroffenen Biotope Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Der Acker und die Wegezuführungen wurde der Biotopwertestufung 1 zugeordnet. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Aufgrund der geringen bis durchschnittlichen Ausprägung wurden KE-Werte im unteren bis mittleren Bereich der Spanne eingestellt. Das angegebene Kompensationserfordernis (KE) enthält bereits zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV). Durch den Korrekturfaktor (KF) soll der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bzw. das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden.

Aufgrund der vorhandenen Biogasanlage und der bestehenden Wegezuführungen sind Störungen vorhanden, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (KF = 0,75). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“.

Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt (Biogasfläche, Grabenquerung) beträgt er 0.

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFLÄCHE [m²]	Biotwert	Kompensationserfordernis	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
14.8.2 OIG	Biogasanlage	Bestandsdurchlauf Biogasanlage, Lager, Verkehrsflächen	10.017	-	1	1,5	0,75	0,0	0
14.7.3 OVU	Schotterweg	Verkehrsfläche, teilversiegelt	1.606	-	1	1,5	0,75	0,0	0
4.5.2 FGB	Graben intensiv	Bestandsdurchlauf, Querung	50	-	1	2,0	0,75	0,0	0
12.1.1 ACS	Sandacker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,8	1.248	-	1	1,5	0,75	1,0	1.404
12.1.1 ACS	Sandacker	Baufläche, unversiegelt	312	-	1	1,0	0,75	1,0	234
14.7.3 OVU	Weg, unversiegelt	Verkehrsfläche, teilversiegelt	1.623	-	1	1,2	0,75	1,0	1.461
		<b>Summe:</b>	<b>14.856</b>						<b>3.099</b>

Es ist ein KFÄ von 3.099 auszugleichen.

## 7.2. Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

### *Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen*

Der Gesetzgeber fordert im § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 15), dass erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen im oben genannten Sinne müsste im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum der Restitution folgender Funktionen dienen. Dabei könnten die Funktionen bei fachlicher Eignung der Fläche auch auf ein und derselben Fläche wiederhergestellt werden:

- Endsiegelung von Flächen mit nachfolgender Anlage von Wald oder Grünland im Umfang der geplanten Versiegelung
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung von Bäumen, Baumgruppen, oder Hecken.

Zumindest die im ersten Anstrich genannte Hauptanforderung an den Ausgleich ist durch die Gemeinde nicht erfüllbar, weil geeignete Flächen im erforderlichen Umfang in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum nicht zur Verfügung stehen. Insofern kommen Ersatzmaßnahmen in Betracht.

### *Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen*

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen auf Flächen innerhalb des Gebietes der Gemeinde umgesetzt werden. Geplant ist:

- Erstaufforstung Gemarkung Bresegard bei Picher Flur 3, Flurstück 63 tlw. / 64/45 tlw. auf 0,28 ha.
- Aufgrund der Geringfügigkeit der Erweiterung werden keine zusätzlichen Maßnahmen für das Landschaftsbild festgesetzt.

ZIELBIOTOP	GRUNDFLÄCHE [m <sup>2</sup> ]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSATIONS- WERTZAHL	LEISTUNGSFAK- TOR	FLÄCHENÄQUIVA- LENT
Erstaufforstung Laubholz	2.780	0	1,0	2,0	0,60	3.336
<b>Summe:</b>	<b>2.780</b>	<b>0</b>				<b>3.336</b>

**Aus der Tabelle ergibt sich insgesamt ein Kompensationsflächenäquivalent von 3.099 und ein Flächenäquivalent von 3.336 m<sup>2</sup>. Damit ist der Eingriff ausgeglichen.**

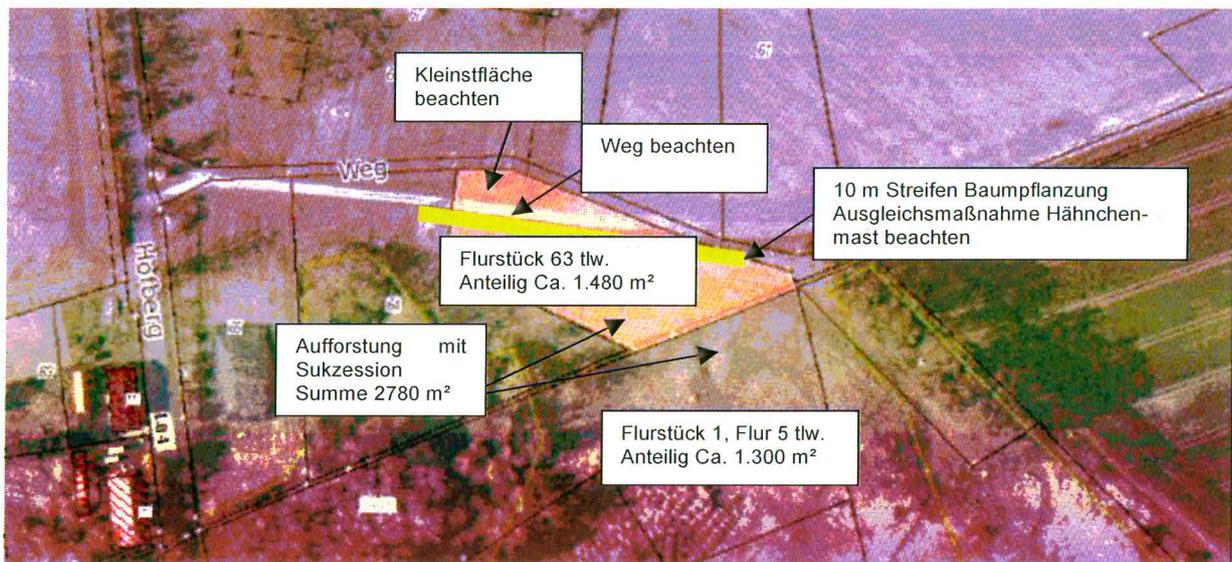
### 7.3. Beschreibung der Maßnahmen

#### *Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches*

In der Flur 3, Flurstück 63 mit 3.633 m<sup>2</sup> ist anteilig auf einer Fläche von 1.480 m<sup>2</sup>, abzgl. der Wegetrasse mit ca. 350 m<sup>2</sup>, der nördlichen Kleinstfläche mit 500m<sup>2</sup> und der südlich festgesetzten Baumpflanzung (1300 m<sup>2</sup>) im Anschluss an die vorhandenen Gehölze / Aufforstungen eine Erstaufforstung mit standortgerechtem Laubgehölz anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Erweitert wird die Aufforstung im unmittelbaren Anschluss um 1.300m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 1, Flur 5.

**Die Inaussichtstellung der separat zu beantragenden Erstaufforstungsgenehmigung nach §25 Landeswaldgesetz wird hiermit beantragt.**

Auf einer Fläche von ca. 2.780 m<sup>2</sup> ist Eiche als Forstschulware und 30% tigem Sukzessionsanteil anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Dem nördlichen Rand zum Weg sind einreihig 40% Sträucher beizumischen.



### 7.4. Unterschreitung Waldabstand

Gemäß § 20 LWaldG M-V<sup>1</sup> in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung ist die Inaussichtstellung der Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes im Bauleitplanvorhaben zu regeln und im Baugenehmigungsverfahren nicht gesondert zu beantragen.

**Hiermit wird für o.g. Bauleitplanvorhaben gemäß § 20 LWaldG M-V die Inaussichtstellung der Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes auf der in der Planzeichnung gezeichneten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des VE- Planes beantragt.**

Entsprechend Waldabstandsverordnung<sup>2</sup> Punkt Nr. 6 können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei:

<sup>1</sup> §20LWaldG MV (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

(3) Einer Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 bedarf es nicht für bauliche Anlagen, die den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, der unter Beteiligung der Forstbehörde zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> WAbstVO M-V Vom 20. April 2005

- „Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Der Punkt Nr. 6 wird im Bauleitplanverfahren wie folgt berücksichtigt:

- Geplant ist in der Erweiterungsfläche der Bau von Lagerflächen (Silo) zur Bereitstellung der Inputstoffe. In der Bestandsfläche ist der Bau eines zusätzlichen Gärrestlagers eingeplant. Die Nutzung im Waldabstand wird dahingehend eingeschränkt, dass außerhalb der Bestandsfläche keine Aufenthaltsräume für Personen sowie Werkstätten und Produktionsräume mit dauerhaftem Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

Als Bestandsfläche gilt die vorhandene Biogasanlage mit Pelletieranlage und Trocknungsanlage sowie die vorhandene Siloplatte. Allgemein ist aufgrund von notwendigen baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz von einer geringen Gefährdung durch das Gebiet auszugehen. Der Brandschutz von Innen schließt einen effektiven Brandschutz von Außen ein.

Als Schutzmaßnahmen sind die vegetationsfreie Unterhaltung des Sandweges in mind. 3m Breite als Brandschutzstreifen und die Einordnung der ggf. notwendigen mobilen Gasfackel an der 50m Abstandsgrenze.

Dem Schutzzweck Windwurf ist mit der vertraglichen Vereinbarung des Haftungsausschlusses zwischen dem Erbauer und den benachbarten Eigentümern Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist weiterhin, dass es sich um eine Erstaufforstung handelt.

## **8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken**

### **Auswirkungen**

Durch die geplante Nutzung sind Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen und Wohngebäude zu prüfen. Dazu wurden ein Geruchsprognosegutachten und eine Schallimmissionsprognose erstellt.

### **Lärm/Schallimmissionsprognose**

Entsprechend der „Schallimmissionsprognose zur Biogasanlage in Bresegard bei Picher, vom Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb April 2011 werden die geltenden Immissionsrichtwerte bei bestimmungsgemäßigem Betriebsablauf der Biogasanlage (elektr. Leistung 1.000 kW) eingehalten.

#### Voraussetzungen:

Bei der Planung sind mindestens folgende dem Stand der Technik entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen:

- Motoraufstellung in einem allseits geschlossenen Container mit hohem Schalldämmmaß oder in einem Massivgebäude,
- Schalldämpfer in den Lüftungsöffnungen des Containers oder Gebäudes,
- Schalldämpfer in der Abgasleitung zwischen Motor und Kamin, abgestimmt auf das Frequenzspektrum (Tonhaltigkeit),
- Gegebenenfalls Schallisolierung der Abgasleitungen,
- Geräuscharme Luftkühler mit abgeschirmter Aufstellung,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Körperschallübertragung zum Beispiel am Kamin, Kühler und Motor (schwingungsentkoppelte Aufstellung des Biogasmotors),
- Beschränkung von Tätigkeiten, die im Regelbetrieb zu auffälligen Geräuschen führen (Transporte, Beschickung der Anlage und ähnliches), möglichst auf die Tagzeit.

Ergebnis der Schallimmissionsprognose:

- Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, liegen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Biogasanlage (BGA) die ermittelten Langzeit - Beurteilungspegel (Tabelle 3) an der immissi-

- onsrelevanten Wohnbebauung für die Beurteilungszeiten ‚tags (werktags)‘ und ‚tags (sonntags)‘ 18 dB und mehr und für die Beurteilungszeit ‚nachts‘ 11 dB und mehr unter den jeweiligen Orientierungs-/ Immissionsrichtwerten für die entsprechende Beurteilungszeit.
- Die an den Immissionsorten auftretenden Spitzenpegel liegen erheblich unter dem jeweiligen Spitzenpegelkriterium.
  - Die Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch die im B-Plangebiet wirkenden Anlagen (Pelletwerk und BGA in der Ausbaustufe 1 MWel), die in der Tabelle 5 ausgewiesen ist, liegt ‚tags‘ mit Beurteilungspegeln von maximal 43 dB(A) 17 dB und mehr unter dem Orientierungs- / Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und ‚nachts‘ mit maximal 34 dB(A) 11 dB und mehr unter dem Orientierungs- / Immissionsrichtwert von 45 dB(A).
  - Da die vom Betrieb des Pelletwerkes verursachten Spitzenpegel auch erheblich die Spitzenpegelkriterien unterschreiten, liegen die Immissionsorte und damit die schutzbedürftige Nachbarschaft während der Beurteilungszeiten ‚tags‘ und ‚nachts‘ außerhalb des Einwirkungsbereiches der im B-Plangebiet tätigen bzw. geplanten Anlagen ((Pelletwerk und BGA in der Ausbaustufe 1 MWel).
  - Hauptlärmquelle ‚tags‘ an den Immissionsorten ist das Verdichten der Maissilage (Q9) mit maximal 41,0 dB(A). Diese Lärmbelastung tritt nur während der Maisernte im Herbst über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen auf. Die von den anderen Lärmquellen ‚tags‘ ausgehenden Lärmbelastungen liegen jeweils unter 30 dB(A).
  - Während der Beurteilungszeit ‚nachts‘ ist der Abluftkamin der Biogasanlage mit maximal 27,8 dB(A) die Hauptlärmquelle.
  - Für das BHKW und dessen emissionsrelevanten Anlagenteile wurden schalltechnische Vorgaben für die Projektrealisierung unter Berücksichtigung der ‚Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in M-V‘ /8/ erstellt. Bei Einhaltung dieser schalltechnischen Vorgaben, insbesondere auch der zu dem maximal zulässigen Schalleistungspegel, werden die Anforderungen an das BHKW im Bezug auf die Einhaltung des Standes der Technik erfüllt.
  - Eine Lärmbelastung der Immissionsorte durch den Gewerbelärm von außerhalb des B-Plangebietes angesiedelten Gewerbebetrieben ist nicht gegeben.

### **Formulierungsvorschlag für die Aufnahme von Anforderungen an den Lärmschutz in den Teil B Text des vorhabenbezogenen B-Planes:**

Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Gewerbelärm – Immissionen:

- Zeitliche Beschränkung des durch den Betrieb der Biogasanlage und des Pelletwerkes verursachten Transportverkehrs auf tags in der Zeit zwischen 06 Uhr und 22 Uhr.
- Der immissionswirksame Schalleistungspegel der Anlagenteile des 1 MWel – BHKW (Abgaskamin, Gemischkühler, Notkühler, Zuluft und Abluft) ist auf 90 dB(A) zu begrenzen.
- Die Öffnung des Abluftkanals des BHKW ist so auszurichten, dass die Abluft in östliche Richtung ausgeblasen wird.
- Für den Abgaskamin des 1MWel - BHKW sind die maximal zulässigen Schalleistungspegel je Terz  $L_{wTerz,eq}$  in dB wie folgt:

Frequenz	Hz	50	63	80	100
Schalleistungspegel $L_{wTerz,eq}$ dB	dB	93,8	86,8	81,3	73,8

### **Geruch/ Geruchsprognosegutachten**

Die Geruchsimmissionen wurden mit dem Berechnungsmodell AUSTAL2000G berechnet und entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie M-V - GIRL M-V/3/ bewertet. Alle in Niels gelegenen Wohnhäuser befinden sich im unbeplanten Außenbereich. Gemäß den Festlegungen der GIRL M-V beträgt der Immissionswert (IW) für Wohn- und Mischgebiete  $IW = 0,10$ .

Wohnhäuser im Außenbereich haben einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Geruchseinwirkungen, als die Bebauung innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgelegten Plangebietes. Zur Berücksichtigung des Schutzanspruches für Wohnhäuser im Außenbereich ist demnach ein Immissionswert wie für Dorfgebiete  $IW = 0,15$  angemessen.

In der Tabelle 2 des Geruchsimmissionsprognosegutachtens sind die berechneten Geruchseinwirkungen an den Einzelpunkten zu ersehen. Am Einzelpunkt EP1 befindet sich das Wohnhaus des Betreibers der Biogasanlage. Dieses hat keinen Schutzanspruch gegenüber Geruchseinwirkungen aus der Biogasanlage.

Die berechneten Geruchseinwirkungen betragen an allen weiteren nächstgelegenen Wohnhäusern (EP2 bis EP6) weniger als  $IW = 0,15$ . An den weiter entfernten Einzelpunkten EP4 bis 6 beträgt die berechnete Geruchsbelastung weniger als  $IW = 0,10$ . An diesen Wohnhäusern wird bereits der Immissionswert, der für Wohn- und Mischgebiete gilt, eingehalten.

Am westlichen Ortsrand von Bresegard bei Picher beträgt die zu erwartende vorhabensbezogene Kenngröße der Geruchseinwirkung weniger als  $1 = 0,02$ . Das bedeutet, dass die Geruchseinwirkungen aus dem Vorhabenbezogener B-Plangebiet dort das Irrelevanzkriterium der GIRL M-V einhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage und der Trocknungsanlage im geplanten „Sondergebiet Biogas-Agrarzentrum Niels 1“ zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen an den angrenzend gelegenen Wohnhäusern in Niels sowie in Bresegard bei Picher kommt. In der Ortslage Bresegard bei Picher sind die zu erwartenden Geruchseinwirkungen im Sinne der GIRL M-V irrelevant.

### ***Einwirkungen***

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange wurden im Umweltbericht betrachtet.

## **9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung**

Vorhabensträger (Bauherr) ist die Biogas Bresegard GmbH & Co. KG. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 1.48 ha, davon nimmt das Flurstück 5/3 1,00 ha in Anspruch, 1.560 m<sup>2</sup> beträgt die Erweiterung und 3.230 m<sup>2</sup> verbleiben für die Erschließung. Dem Vorhabenträger gehört bisher das Flurstück 5/3. Die übrigen Flurstücke bzw. Teilflächen gehören z.Z. verschiedenen Eigentümern. Bis zum Satzungsbeschluss liegen hierfür die langfristigen Pachtverträge vor. Die gemeindliche Fläche für den Ausgleich steht zur Verfügung.

Die Erschließungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger realisiert.

Zur Sicherung der Umsetzung des Investitionsvorhabens wird ein Städtebaulicher Vertrag und ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Für die Errichtung und den Betrieb der bestehenden Biogasanlage liegt eine Baugenehmigung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin vor.

Für die Erweiterung der genehmigten Biogasanlage ist ein Bauantrag an das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu stellen. Die aktuellen Gutachten sind den Bauantragsunterlagen beizulegen.

## 10. Hinweise

### ***Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmal***

In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens, im Kartenmaterial dargestellt, befinden sich Bodendenkmale.

- „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“
- In unmittelbarer Umgebung des Vorhabens, im Bereich der privaten Verkehrsfläche, befinden sich ein Bodendenkmal. Sollte im Zuge der weiteren Planungen/Baumaßnahmen in diesen Bereichen erforderlich werden, so dass diese Bereiche der Bodendenkmale betroffen werden, ist gesondert ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung an die UDSB gem. § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V zu stellen.
- Im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 63, Flur: 3 der Gemarkung Bresegard bei Picher ist ebenfalls ein Bodendenkmal vorhanden. Die beabsichtigte Maßnahmen (Pflanzungen) sind jedoch derart, dass das Bodendenkmal hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Hinweis zur Kennzeichnung D an der Einfahrt zur L04 - hier befinden sich keine Boden- oder Baudenkmale. (Bei dem Planausschnitt handelt es sich um eine Kennzeichnung im wirksamen F-Plan der Gemeinde).

### ***Vermessungspunkte und Grenzsteine***

Die Behörde ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine benachrichtigt.

### ***Bodenveränderungen***

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

### ***Bereich Grundwasserschutz/Altlasten Landkreis:***

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Falls Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>3</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>4</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe sind die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

### **Sicherheitsabstände zu Telekommunikationslinien, Kabeltrassen und Freileitungen**

Zu allen Trassen sind die gültigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Mit den Rechtsträgern der Trassen ist sich frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

---

<sup>3</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall,

Stand: 05.11.2004)

<sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554), geändert durch Artikel 2 der VO vom

23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

---

## 11. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Gesamtfläche	1,48 ha
bereits genehmigte befestigte Fläche (Flurstück 5/3)	1,00 ha
Erweiterungsflächen	1.560 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	3.230 m <sup>2</sup>

Bresegard bei Picher, ..... *7.12.11* .....

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Bürgermeister